

jeweiligen konkreten Bedingungen von Raum und Zeit gewährleistet. Dabei sichert die gründliche Kenntnis der Lage, in der das Gesetz durchgesetzt oder angenommen wird, seine richtige Verwirklichung, bestimmt im voraus die richtige Lösung der komplizierten Lebensfrage sowohl ihrem Wesen nach als auch der Form nach. Die schlechte oder ungenügende Kenntnis der realen Wirklichkeit, die unvollständige Berücksichtigung aller Umstände, die sich auf die Sache beziehen, kann eine falsche (oder bestenfalls nur formal richtige) Durchsetzung oder Anwendung des Gesetzes und folg-

lich eine Verletzung der Forderungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit nach sich ziehen.

Für die Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und den verstärkten Schutz der Rechte der Bürger ist die Beachtung der Forderungen der Gesetzmäßigkeit in der Tätigkeit der Staatsanwaltschafts- und Gerichtsorgane von besonderer Wichtigkeit. Die sowjetische Prozeßgesetzgebung verlangt von den Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft und Gerichte eine genaue Begründung und Gesetzmäßigkeit eines jeden gerichtlichen Urteils.

## Nürnberg — Bilanz und Mahnung

### Zum Erscheinen der Dokumentation über den Nürnberger Prozeß\*

Von Dr. UWE-JENS HEUER,

beauftragt. Dozent am Institut für Staats- und Rechtstheorie der Humboldt-Universität Berlin

Zu allen Zeiten hat es Prozesse gegeben, die tief eingriffen in die Geschichte der Völker; aber alle diese Verfahren werden an Bedeutung und Zukunftsgehalt überstrahlt von dem Nürnberger Prozeß gegen die Führung des Nazistaates. Das Ziel, erstmals in der Menschheitsgeschichte den Urhebern eines Angriffskrieges einen Prozeß zu machen, einen Prozeß, der nicht nur diesen oder jenen Anstifter, sondern den gesamten Mechanismus der Aggression den entsetzten Völkern vor Augen führt — dieses Ziel war gewaltig. Ein Jahr lang dauerte das Verfahren, eine erdrückende Fülle von Dokumenten wurde vorgelegt — sie umfassen in der amtlichen Ausgabe 18 Bände — und schließlich am 1. Oktober 1946 ein Urteil gefällt, das nicht nur Göring und seine Kumpane, sondern den Nazistaat selbst entlarvte, sein verbrecherisches Wesen vor aller Welt enthüllte.

Doch Nürnberg betraf nicht nur den Nazistaat. Nur teilweise mit Recht erklärte später der amerikanische Hauptankläger Jackson: „Nürnberg's Wert für die Welt wird weniger davon abhängen, wie treu es die Vergangenheit interpretiert, als wie gewissenhaft es für die Zukunft vorsorgt<sup>1</sup>. Denn je sorgfältiger den wahren Ursachen der Naziverbrechen nachgegangen wurde, desto erfolgreicher mußte auch die Warnung für Nacheiferer sein. Je intensiver heute die Bestrebungen in Westdeutschland werden, die alten Wege des deutschen Imperialismus zu beschreiten, desto nachdrücklicher ergibt sich für uns die Notwendigkeit, die wirkliche Geschichte des Dritten Reiches darzustellen, hinter den Zügen von Hitler, Göring und Himmler das Gesicht des deutschen Imperialismus aufzudecken. Ein bedeutsamer Beitrag hierzu ist die Herausgabe von Nürnberger Dokumenten durch Prof. Dr. P. A. Steiniger, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Revision des Nürnberger Prozesses einen wichtigen Bestandteil der Rehabilitierung des deutschen Imperialismus bildet.

Die Herausgabe der Dokumentation verfolgt einen doppelten Zweck: „Beides: das exakte Ergebnis der Sektion des zusammengebrochenen militaristischen Regimes der nazistischen Monopolherrschaft wie die in aller Zukunft jedem Regime imperialistischer Aggressoren, Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher drohenden Sanktionen des Völkerrechts sollen aus dieser Dokumentation hervortreten<sup>2</sup>. Der erste Band enthält Ausschnitte aus der Anklageschrift, die Abkommen über den Gerichtshof und dessen Statut, Ausschnitte aus den großen Anklagereden und aus dem Plädoyer der Gesamtverteidigung, den Wortlaut des Urteils, des Strafausspruchs und die abweichende Meinung des sowjetischen Richters. Der zweite Band enthält die Materialien zu den einzelnen Anklagepunkten: Verschwörung gegen den Frieden, Verbrechen gegen den

Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dabei folgen den Abschnitten mit der Beweisführung der Anklagevertretung jeweils einige Dokumente, welche die Ungeheuerlichkeit der Pläne der Nazis und ihre Durchführung deutlich machen.

Ein besonderes Verdienst des Herausgebers ist die fast 50 Seiten umfassende Einleitung. Er setzt sich hier mit den Versuchen auseinander, das Nürnberger Urteil als in dieser oder jener Form rechtswidrig anzugreifen. Diese Bestrebungen begannen schon im Jahre 1946 mit einer Schrift des heutigen Bonner Regierungsjuristen G r e w e und fanden ihre Fortsetzung in umfangreichen Werken Jeschecks, v. Knieriem's, des Chefjuristen der IG-Farben, und anderer. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage der Bestrafung der Vorbereitung und Durchführung von Angriffskriegen.

Mit Recht wendet sich Steiniger scharf gegen den englischen Völkerrechtler Lauterpacht, der es für besser gehalten hätte, wenn man die Verfolgung auf die eigentlichen Kriegsverbrechen beschränkt hätte. „Die Völker sind aber nicht in erster Linie daran interessiert, daß Kriege anständig, sondern primär daran, daß sie gar nicht geführt werden<sup>3</sup>. Steiniger zeigt, daß die Entwicklung von den Strafbestimmungen des Versailler Vertrages über die Beschlüsse der Völkerbundsversammlungen von 1924, 1925 und 1927 bis zum Briand-Kellogg-Pakt von 1928, der den Krieg als Mittel zur Regelung internationaler Streitigkeiten eindeutig verdammt und von 63 Staaten ratifiziert wurde, daß diese Entwicklung das Verbot des Angriffskrieges im Rechtsbewußtsein der Völker fixierte. Diese einmal geltende Norm konnte auch durch die Aggressionen der Achsenmächte nicht mehr beseitigt werden.

Es bleibt das Argument, daß zwar der Aggressionskrieg ein Verbrechen, dafür aber keine Strafe vorgesehen sei, oder aber jedenfalls Einzelpersonen nicht dem Völkerrecht als einem zwischenstaatlichen Recht unterlägen. Steiniger lehnt die — wie mir scheint auch im Nürnberger Urteil vertretene — Auffassung ab, auch die Strafe sei dem Völkerrecht zu entnehmen. Er argumentiert, das Verbot des Aggressionskrieges habe nur die vorher bestehende Ausnahme vom Mordverbot für die Anzettelung von Angriffskriegen beseitigt. „Die Verurteilungen wegen Friedensbruchs stützten sich m. E. letztlich auf die Mordparagrafen der nationalen Gesetzbücher der betroffenen Staaten.“ „Das Völkerrecht entscheidet dabei nur über die Rechtswidrigkeit; den Tatbestand formulieren die entsprechenden Landesrechte<sup>4</sup>. Jedenfalls ist Steiniger im Ergebnis voll beizutreten, wenn er sich gegen die ungeheuerliche Schlussfolgerung wendet: „zwar... gab es 55 Millionen Ermordete, aber einen individuell faßbaren Mörder gibt es nicht, kann es nicht geben<sup>5</sup>. Der Aggressionskrieg wird heute nicht mehr von der — mit Recht gegen jedes Weltstaatsphantom verteidigten — Souveränität der Einzelstaaten gedeckt. „Es gibt ein souveränes Recht zum Kriege nicht mehr<sup>6</sup>.

\* Der Nürnberger Prozeß. Aus den Protokollen, Dokumenten und Materialien des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Ausgewählt und eingeleitet von Prof. Dr. P. A. Steiniger. Verlag Rütten & Loening, Berlin 1957. Zwei Bände (Bd. 1 mit 318 und Bd. 2 mit 612 Seiten); Gesamtpreis: 33,50 DM.

1 Zitiert nach: Der Nürnberger Prozeß, Bd. 1, S. 9.

2 a. a. O.

3 a. a. O., Bd. 1, S. 11.

4 a. a. O., Bd. 1, S. 23.

5 a. a. O., Bd. 1, S. 18.

6 a. a. O., Bd. 1, S. 20.